



August 2026

Beruflicher Auftrag der Gymnasiallehrpersonen

Vorwort	3
Berufsauftrag der Lehrpersonen an den Gymnasien des Kantons Luzern	4
1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Jährliche Gesamtarbeitszeit	4
3. Arbeitsfelder	6
3.1 Arbeitsfeld «Lehren und Lernen»	7
3.2 Arbeitsfeld «Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule»	9
3.3 Arbeitsfeld «Weiterentwicklung und Reflexion der eigenen Professionalität»	10
4. Umsetzung des Berufsauftrags	11

Vorwort

Gymnasiallehrpersonen begleiten junge Menschen in einer wichtigen Phase ihrer Entwicklung und tragen eine grosse Verantwortung für deren fachliche und persönliche Bildung. Ihre Tätigkeit ist vielfältig und anspruchsvoll und geht über den Unterricht im engeren Sinn hinaus.

Der vorliegende Berufsauftrag trägt den gewachsenen Anforderungen an Unterricht, Zusammenarbeit und Schulentwicklung Rechnung und bündelt die Aufgabenbereiche klar und nachvollziehbar. Er beschreibt den Rahmen der Tätigkeit und schafft Orientierung, ohne die pädagogische Gestaltungsfreiheit und die für den Lehrberuf wesentliche Zeitautonomie einzuschränken. Die aufgeführten Beispiele sind richtungsweisend und nicht abschliessend.

Im Zentrum steht das Arbeitsfeld «Lehren und Lernen». Ergänzend dazu betont der Berufsauftrag die Mitwirkung an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der eigenen Professionalität. Damit stärkt er die Gymnasien als lernende Organisationen und schafft eine verlässliche Grundlage für qualitativ hochstehenden Unterricht.

Erarbeitet wurde der Berufsauftrag von der Geschäftsleitung der Dienststelle Gymnasialbildung (Rektorenkonferenz). Der Verband der Luzerner Mittelschullehrerinnen und Mittelschullehrer (VLM) wurde während der Entwicklung mehrfach über den Stand des Projekts informiert und angehört.

Die Lehrpersonen erhalten mit dem Berufsauftrag aktuelle Rahmenbedingungen und ein verbindliches Fundament für ihre tägliche Arbeit, die pädagogische Qualität und eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen im schulischen Umfeld. Sie werden gestärkt, ihr Potenzial und ihr Engagement an unseren Gymnasien entfalten zu können – zugunsten der Lernfreude, des Lernerfolgs und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Gabrijela Pejic-Glisic

Leiterin der Dienststelle Gymnasialbildung

Berufsauftrag der Lehrpersonen an den Gymnasien des Kantons Luzern

Der Berufsauftrag bildet das Fundament für die Ausgestaltung der Arbeit einer Lehrperson. Er beschreibt die zentralen Arbeitsfelder sowie deren zeitliche Gewichtung über ein Schuljahr und enthält grundlegende Hinweise zur praktischen Umsetzung. Im Berufsauftrag werden die Erwartungen an die Lehrpersonen konkretisiert und es wird eine Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit geschaffen. Er dient den Schulleitungen als Führungsinstrument und allen Beteiligten zur Orientierung im Schulalltag.

1. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG; SRL Nr. 501), insbesondere §§ 15 und 28
- Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO; SRL Nr. 52), insbesondere §§ 76–83

2. Jährliche Gesamtarbeitszeit

Die Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der anderen kantonalen Angestellten. Werden von der Bruttojahresarbeitszeit die gesetzlichen Feiertage sowie der Ferienanspruch von fünf Wochen abgezogen, ergibt sich bei einem Pensum von 100% eine durchschnittliche Nettojahresarbeitszeit von rund **1886 Stunden**.

Die Schulleitung kann im Rahmen der vorgegebenen Arbeitszeit festlegen, wann die Lehrpersonen ausserhalb des Unterrichts im Schulhaus anwesend sein müssen. Die Arbeitszeit ergibt sich grundsätzlich aus dem Arbeitspensum.

Die Arbeitszeit setzt sich aus den folgenden Zeitgefässen zusammen:

- **der Unterrichtszeit**, einschliesslich Planung, Durchführung, Vor- und Nachbereitung sowie Beurteilung, Begleitung und Beratung der Schülerinnen und Schüler,
- **der vorgegebenen Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts** (z. B. Teilnahme an Schul- oder Klassenkonferenzen, SCHILW),
- **der vereinbarten Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts** (z. B. Mitarbeit bei Schulanlässen) und
- **der frei gestaltbaren Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts** (z. B. persönliche Weiterbildung).

Diese Zeitgefässe werden den drei im Kapitel 3 beschriebenen Arbeitsfeldern zugeordnet.

3. Arbeitsfelder

Gemäss dem Gesetz über die Gymnasialbildung nehmen Lehrpersonen Aufgaben in den Bereichen Unterricht und Erziehung, Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie Evaluation und Weiterbildung wahr. Diese Aufgaben werden in den nachfolgend aufgeführten drei Arbeitsfeldern konkretisiert und sind grundsätzlich von allen Lehrpersonen zu erfüllen.

Für die Verteilung der Jahresarbeitszeit gelten folgende Richtwerte:



→ **Arbeitsfeld «Lehren und Lernen»**

ca. **88 %** der Jahresarbeitszeit (≈1660 Stunden)



→ **Arbeitsfeld «Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule»**

ca. **10 %** (≈190 Stunden)



→ **Arbeitsfeld «Weiterentwicklung und Reflexion der eigenen Professionalität»**

ca. **2 %** (≈40 Stunden)

Teilzeitlich angestellte Lehrpersonen erfüllen ihren Berufsauftrag grundsätzlich entsprechend dem Umfang ihrer Anstellung.

3.1 Arbeitsfeld «Lehren und Lernen»

Das Arbeitsfeld «Lehren und Lernen» umfasst alle Aufgaben, die in direktem Zusammenhang mit dem Unterrichten sowie der fachlichen und pädagogischen Begleitung der Schülerinnen und Schüler stehen.

Zum Auftrag gehören:

→ Unterricht planen, vor- und nachbereiten

Die Lehrperson verfügt über eine dokumentierte Unterrichtsplanung und bereitet ihren Unterricht vor und nach. Der Unterricht basiert auf den geltenden Lehrplänen.

→ Unterricht durchführen

Die Lehrperson unterrichtet lernzielorientiert, stufengerecht sowie fachlich und didaktisch-methodisch kompetent und gestaltet den Unterricht lernwirksam und strukturiert.



→ **Leistungen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler beurteilen**

Die Lehrperson beurteilt den Lernstand der Schülerinnen und Schüler nachvollziehbar durch Planung, Durchführung und Auswertung von Leistungsnachweisen, einschliesslich Maturitätsprüfungen und Maturaarbeiten.

→ **Schülerinnen und Schüler im Unterricht begleiten und beraten**

Die Lehrperson berät die Schülerinnen und Schüler und begleitet und unterstützt deren Lernprozesse.

→ **An pädagogischen Klassen- und Notenkonferenzen teilnehmen**

Die Lehrperson nimmt an den Konferenzen der Klassen, die sie unterrichtet, teil.

→ **Die eigene Tätigkeit regelmässig evaluieren**

Die Lehrperson reflektiert ihren Unterricht und wertet ihn aus. Sie evaluiert ihre Tätigkeit im Rahmen des Qualitätssystems ihrer Schule.

→ **An Sonderwochen, Projekttagen und ausserkursorischen Veranstaltungen mitwirken**

Die Lehrperson plant, organisiert und führt Sonderwochen, Exkursionen, Projekttag und ähnliche Sonderveranstaltungen gemäss ihrem Pensum durch.

→ **Den eigenen Unterricht organisieren und administrieren**

Die Lehrperson erledigt organisatorische und administrative Aufgaben, die im Zusammenhang mit ihrem Unterricht und ihren Klassen stehen. Dazu zählt unter anderem die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen und der Schulleitung.

→ **Zusammenarbeit**

Die Lehrpersonen arbeiten mit Kolleginnen und Kollegen in Bezug auf Unterricht und Unterrichtsentwicklung zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Zudem kooperieren sie in Bezug auf ihre Schülerinnen und Schüler mit der Schulleitung, den Erziehungsberechtigten, anderen Schulstufen sowie mit den zuständigen Behörden und externen Partnern.

3.2 Arbeitsfeld «Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule»

Das Arbeitsfeld «Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule» umfasst alle Aufgaben, die für die Schule als Ganzes erforderlich sind, jedoch nicht unmittelbar dem Unterricht zuzuordnen sind.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

→ Die Schule mitgestalten und in schulischen Organen mitarbeiten

Die Lehrperson nimmt an Konferenzen teil, arbeitet in schulischen Fachschaften mit und wirkt nach Möglichkeit in weiteren schulischen Gremien mit.

→ Sich an Schulaktivitäten beteiligen

Die Lehrperson wirkt an Sporttagen oder Schulreisen mit. Sie nimmt auch an schulischen Anlässen teil, wie Infoveranstaltungen, Maturafeiern etc.

→ Bei der Qualitäts- und Schulentwicklung mitwirken

Die Lehrperson wirkt bei der Weiterentwicklung der Schule und den Aktivitäten im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems der Schule mit.

→ An schulinternen Weiterbildungen teilnehmen

Die Lehrperson nimmt an schulinternen Weiterbildungen teil.

→ (Sich) informieren und kommunizieren

Die Lehrperson beteiligt sich aktiv an der schulinternen Kommunikation (Newsletter, E-Mail, Jahresbericht etc.) und informiert sich zu schulübergeordneten, bildungspolitischen Themen.



3.3 Arbeitsfeld «Weiterentwicklung und Reflexion der eigenen Professionalität»

Das Arbeitsfeld «Weiterentwicklung und Reflexion der eigenen Professionalität» umfasst alle Aktivitäten, die der Weiterentwicklung und Reflexion der Rolle als Gymnasiallehrperson dienen.

Dazu gehören folgende Aktivitäten:

→ **Fachliche, didaktische und pädagogische Kompetenzen weiterentwickeln**

Die Lehrperson entwickelt ihre fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen weiter. Wichtige Grundlagen hierfür sind kollegiale Rückmeldungen, die Mitarbeit in kantonalen Fachschaften, Mitarbeitendengespräche sowie Feedbacks von Schülerinnen und Schülern.

→ **Weiterbildungskurse besuchen**

Die Lehrperson hat das Recht und die Pflicht, sich regelmässig weiterzubilden. Zur persönlichen Weiterbildung zählen neben externen Weiterbildungskursen auch die obligatorischen kantonalen Fachschaftstage. Die persönliche Weiterbildung soll in der Regel keine Unterrichtsausfälle nach sich ziehen.



4. Umsetzung des Berufsauftrags

Lehrpersonen und Schulleitung tragen gemeinsam die Verantwortung für die Erfüllung des Berufsauftrags. Die Umsetzung obliegt den Lehrpersonen. Die Schulleitung hat im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion mit ihrer Führung, Zielsetzungen sowie gegebenenfalls personalrechtlichen Massnahmen dafür zu sorgen, dass der Berufsauftrag erfüllt wird und erfüllt werden kann.



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Gymnasialbildung
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

Telefon 041 228 32 13
info.dgym@lu.ch
www.kantonsschulen.lu.ch